

Stehendes sich umarmendes Liebespaar – Zum Verhältnis von Denkmalschutz und Urheberrecht

ÖJZ 2007/62

§ 1 DMSG;
§§ 21, 60 UrhG

VwGH 21. 9. 2005,
2002/09/0196 –
Klimt-Zeichnung,
ZfVB 2006/1514,
851

Werkschutz;
Kulturgüter-
schutz;
Urheber-
persönlichkeit;
Denkmal

Ein bislang kaum beachtetes Erkenntnis des VwGH¹⁾ veranlasst, sich mit dem Verhältnis von Denkmalschutz und Urheberrecht zu beschäftigen. Am Schnittpunkt zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht gelegen, beschäftigte es bereits den historischen Gesetzgeber. In der privat- oder öffentlich-rechtlichen Literatur konnten keine neueren Stellungnahmen aufgefunden werden.²⁾ Die juristische Diskussion steht damit am Anfang und möge fruchtbringend verlaufen.

Von Clemens Thiele

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangsfall
 - 1. Das Problem
 - 2. Entscheidung des Gerichts
- B. Rechtsgrundlagen
 - 1. Ausgewählte Denkmalschutzbestimmungen
 - 2. Ausgewählte Urheberschutzbestimmungen
- C. Eigene Stellungnahme
 - 1. Urheberrechtliche Schutzzwecke
 - 2. Denkmalschutz
 - 3. Getrennt und doch gemeinsam
- D. Zusammenfassung

A. Ausgangsfall³⁾

1. Das Problem

Der Beschwerdeführer, ein Galeriebesitzer aus Wien, war Eigentümer der Zeichnung von Gustav Klimt „Stehendes sich umarmendes Liebespaar“, Bleistift, imitiertes Japanpapier, monogrammiert „GK“, liegt in einem Quadrat, 565 x 370 mm, aus dem Jahr 1907/1908.

Mit Bescheid aus dem Jahr 2000 stellte das Bundesdenkmalamt fest, dass die Erhaltung dieser Zeichnung im öffentlichen Interesse lag. Dies deshalb, da die Bleistiftzeichnung einen künstlerischen Höhepunkt unter den Studien darstellte, die Klimt im Zusammenhang mit dem Gemälde „Der Kuss“, einem Hauptwerk des Künstlers, geschaffen hatte. Auch war eine besondere dokumentarische Bedeutung hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des genannten Gemäldes durch die von der endgültigen Gestaltung abweichende Komposition der Studie gegeben, die auch noch nicht die für das Goldgemälde charakteristische Ornamentalisierung des Gewands zeigte. Schließlich war bedeutsam, dass das legierte, von einem Quadrat umgebene Monogramm „GK“ bisher auf keiner Zeichnung Klimts nachzuweisen war, aber ganz ähnlich auf dem von Gustav Klimt gemalten Bildnis der Emilie Flöge von 1902 im historischen Museum der Stadt Wien vorkam, sodass dadurch ein weiterer Hinweis auf den Zusammenhang des Gemäldes „Der Kuss“ mit Emilie Flöge, der Schwägerin und langjährigen Freundin Klimts, bestand. Der gegen-

ständlichen Studie käme somit unter den Klimt-Zeichnungen, die es zweifellos sonst in beträchtlicher Vielzahl, Vielfalt und Verteilung im Inland gab, hinsichtlich künstlerischer Qualität und Aussagewert ein besonderer Stellenwert zu.

Der Galerist bekämpfte die Unterschutzstellung und beantragte eine Ausfuhrbewilligung, da im (benachbarten) Ausland ein Verkaufspreis in Höhe von S 3 Mio (ca € 218.000,-) zu erzielen wäre, im Inland höchstens S 600.000,- (ca € 43.600,-). Nähere Behauptungen oder Beweise über das ausländische Kaufangebot lägen (noch) nicht vor. Gegen die Unterschutzstellung brachte der Beschwerdeführer ua vor, dass es mehrere qualitativ gleichwertige Vorstudien wie die gegenständliche Bleistiftzeichnung gäbe. Es würde deshalb die Vielzahl des österr Kulturgutbestands durch die „Entlassung aus dem Denkmalsschutz“ nicht beeinträchtigt. Für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sprächen schließlich die Art 28 ff EGV, die Ausfuhrverbote zwischen Mitgliedstaaten grundsätzlich „skeptisch“ gegenüber stünden.

2. Entscheidung des Gerichts

Nach Abtretung durch den VfGH wies der VwGH die Beschwerde ab und bestätigte zunächst die Unterschutzstellung. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Zeichnung von Gustav Klimt iSd § 1 Abs 2 DMSG lag deshalb vor, weil dieses Denkmal über ähnliche Objekte seiner Bedeutung deutlich hinausragte. Die Zeichnung stellte einen künstlerischen Höhepunkt unter den Studien für das Gemälde „Der Kuss“ dar, und es wäre eine besondere dokumentarische Bedeutung dieser Zeichnung für die Entstehungsgeschichte des Gemäldes gegeben. Dazu zählten die von der endgültigen Gestaltung abweichende Komposition und das besondere Monogramm „GK“.

1) 21. 9. 2005, 2002/09/0196 – Klimt-Zeichnung, ZfVB 2006/1514, 851.

2) Dittrich, Das abgenommene Fresko, FS Krejci (2001), 127 beschäftigt sich mit § 16 Abs 4 UrhG und den zivilrechtlichen Fragen aufgedrängter Kunst. Den denkmalschützerischen Aspekt spricht er nicht an.

3) VwGH 21. 9. 2005, 2002/09/0196 – Klimt-Zeichnung, ZfVB 2006/1514, 851.

Zur Versagung der Ausfuhrbewilligung hielt das Höchstgericht fest, dass die Gründe, die für das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Falls iSd § 17 Abs 1 DMSG sprechen müssten, der Antragsteller konkret darzutun und zu beweisen gehabt hätte.¹¹ Den Antragsteller traf für die von ihm geltend gemachten Gründe und insb für Sachverhalte, bei denen behördlichen Ermittlungen Grenzen gesetzt sind, die Beweispflicht, die er letztlich nicht erfüllte.

Zum Einwand der Europarechtswidrigkeit einer Ausfuhr betonte der VwGH zunächst, dass Art 30 EGV es den Mitgliedstaaten gestatte, ua zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert von den Verboten der Art 28 und 29 EGV abzuweichen. Ausfuhrverbote und Ausfuhrgenehmigungsverfahren zum Schutz des nationalen Kulturguts wären nach Art 30 EGV gerechtfertigt. Als Anhaltspunkt dafür, welche Waren in den Anwendungsbereich des nationalen Kulturguts nach dieser Bestimmung fielen, könnte – nicht allein, aber auch – die Kulturgut-RL⁵⁾ dienen. Die von einer Unterschutzstellung und Nichterteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem DMSG betroffene Zeichnung von Gustav Klimt war demzufolge in Übereinstimmung mit der hL⁶⁾ als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ iS des Art 30 EGV und des Art 1 Kulturgut-RL einzustufen.

Der VwGH gelangte abschließend dazu, dass die gegenständliche Zeichnung als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ anzusehen war. Sie fiel unter die Kategorie laut Anhang A. Z 4. in Verbindung mit der Wertgrenze Anhang B. der Kulturgut-RL, da sie durch die Unterschutzstellung gem § 3 DMSG als Denkmal eingestuft wurde, eine von Hand hergestellte Zeichnung und älter als 50 Jahre war, dem Urheber Gustav Klimt nicht gehörte und die Wertgrenze von mindestens € 15.000,- überstieg.

B. Rechtsgrundlagen

Bemerkenswerterweise stammen beide noch heute gültigen Gesetze – Denkmalschutz- und Urheberrechtsgesetz – in ihren **Stammfassungen aus der Zwischenkriegszeit des vorigen Jahrhunderts**. Ihr Verhältnis zueinander ist ganz wesentlich von den jeweiligen Schutzzwecken bestimmt.

1. Ausgewählte

Denkmalschutzbestimmungen

„Denkmal“ iS des Denkmalschutzes umfasst in verfassungskonformer Auslegung⁷⁾ bewegliche oder unbewegliche, von Menschen geschaffene Gegenstände von historischer, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung. Menschliche und tierische Skelette, die nur Zeugnis menschlichen Daseins sind, zählen idR nicht dazu, können es jedoch sein, soweit sie Gegenstand der gestaltenden Bearbeitung durch den Menschen waren oder mit Denkmälern eine Einheit bilden. Felder, Alleen und Parkanlagen und sonstige derartige Erscheinungsformen der gestalteten Natur stellen grundsätzlich keine Denkmäle dar.⁸⁾

Nach der **Legaldefinition des § 1 DMSG**⁹⁾ handelt es sich bei Denkmälern um Kulturgüter, dh um von Menschen geschaffene, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung (Bodenverfärbungen, Fresken) sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen (Terrassen, Wälle, künstliche Gerinne, Hügelgräber) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung. Dazu gehören Baudenkmäle (zB Mozarts Geburtshaus in Salzburg) ebenso wie Antiquitäten, Gemälde, Zeichnungen, Miniaturen, Statuen, Reliefs, Münzen, Gobelins, archäologische Gegenstände, Archivalien (alte Schriftstücke iSd § 25 DMSG), Klangdenkmäle (alte Musikinstrumente) udgl.

Denkmäle unterliegen dann den Beschränkungen des DMSG, wenn ihre **Erhaltung** ihrer Bedeutung wegen **im öffentlichen Interesse** liegt. Auf die Kosten einer Erhaltung oder ihre Wirtschaftlichkeit kommt es nicht an.¹⁰⁾ Allein der Grad der „in der Fachwelt vorherrschenden Wertschätzung“ entscheidet.¹¹⁾

Nach Art 1 Kulturgut-RL gilt als „Kulturgut“ ein Gegenstand, der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren iSd Art 36 EGV als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft wurde und unter einer der im Anhang (A oder B) genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist, zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, von Archiven oder von erhaltungswürdigen Beständen von Bibliotheken aufgeführt sind.

Im **Teil A. des Anhangs zur Kulturgut-RL** sind als Kulturgüter ausdrücklich unter Z 4. „Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend)“ genannt, die von der Richtlinie erfasst werden, wenn ihr Wert mindestens € 15.000,- (gem Teil B) entspricht. Mit diesen Vorgaben stimmt (auch) die V des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten¹²⁾ vom 23. 12. 1999 inhaltlich überein.¹³⁾

4) Vgl sinngemäß das zu § 5 Abs 1 DMSG (Zerstörungsantrag) ergangene Erk VwGH 22. 6. 2005, 2004/09/0014, JUS A/4423 = ÖJZ VwGH-A 2006/73, 467; ebenso VwGH 22. 6. 2005, 2002/09/0025, ÖJZ-VwGH-A 2006/72, 467 = ZfV 2006/1513, 851.

5) RL 93/7/EWG des Rates vom 15. 3. 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, ABIL 74 vom 27. 3. 1993, 74.

6) Lux in Lenz/Borchardt, EUV/EGV³ Art 30 Rz 1 und 15 mwN.

7) VfGH 19. 3. 1964, K II-4/63, VfSlg 4.680 zu Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG.

8) Vgl aber die Ausnahme des § 1 Abs 12 DMSG.

9) Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl 1923/533 iF BGBl 1978/167 mehrfach novelliert, zuletzt BGBl I 1999/170.

10) VwGH 5. 2. 1976, 1891/75, VwSlgA 8.982; vgl aber VfGH 11. 3. 1976, G 30/74, VfSlg 7.759.

11) Vgl zu den einzelnen Kriterien VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0356, ÖJZ VwGH-A 1994/18 = VwSlgA 13.821 = ZfVB 1994/1251.

12) V des BMUKA, mit welcher Kategorien von Kulturgütern im Sinne des Bundesgesetzes zur Umsetzung der RL 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern festgestellt werden, BGBl II 1999/483.

13) Art I Z 4 V BGBl II 1999/483: „... und Zeichnungen, die von Hand hergestellt sind, gleichgültig mit welchem Material auf welchem Träger, soweit diese Kulturgüter älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören. Wertgrenze: mindestens EUR 15.000,-“.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch ein eigenes Kulturgutsicherungsgesetz.¹⁴¹

2. Ausgewählte

Urheberschutzbestimmungen

Das **UrhG 1936** nimmt das „Werk“ zu seinem Ausgangspunkt, gewissermaßen als dessen Quelle.¹⁵¹ Das Urheberrecht dient dem Schutz des Werks.¹⁶¹ Den Terminus „**Werkschutz**“ gebraucht der Gesetzgeber lediglich in der Überschrift zu dem das Änderungsverbot enthaltenden **§ 21 UrhG**. Gleichwohl sind sowohl der Schutz der Urheberschaft nach § 19 UrhG als auch der Urheberbezeichnung nach § 20 UrhG vom Gesichtspunkt des Werks aus geregelt; beide dienen dem Interesse der Wahrung und Betonung der Verbundenheit des Werks mit seinem Schöpfer. Nach der historischen Vorstellung des österr Gesetzgebers¹⁷¹ bilden das Werk und sein Urheber einen eigenen Bereich, der letztlich das Urheberrecht determiniert. Vollständig durchführbar ist der Gedanke der Projizierung des Urheberrechts auf das Werk allerdings nicht, worauf ein Teil der Lehre¹⁸¹ zu Recht hingewiesen hat. Das **Änderungsverbot** – vom Gesetzgeber in § 21 UrhG als Werkschutz bezeichnet – ist der Disposition des Urhebers überlassen, da (nur) er seine Zustimmung geben kann. Wie ein Teil der Lehre¹⁹¹ bereits früh erkannt hat, wohnt auch dem öUrhG die persönlichkeitsrechtliche Auffassung der urheberrechtlichen Befugnisse inne, da es das **Werk auch nach seiner Veröffentlichung als Bestandteil der Persönlichkeit des Urhebers** auffasst.

Es ist aber nicht Aufgabe des UrhG, allen Ergebnissen schöpferischer, geistiger Tätigkeit den weitgehenden urheberrechtlichen Schutz zu gewähren.²⁰¹

Zu den freien Werken zählen auch diejenigen geistigen Schöpfungen, die zwar an sich Werke iSd § 1 Abs 1 UrhG bzw Werkteile nach Abs 2 leg cit darstellen und schutztauglich sind, deren **gesetzliche Schutzfrist** aber abgelaufen ist. So ist es gem **§ 60 UrhG** jedermann unbenommen, an sich urheberrechtlich geschützte literarische Werke 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers frei zu benutzen, also auch verkürzt darzustellen. Nach § 65 UrhG enden die Urheberpersönlichkeitsrechte ebenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Tod des Urhebers, je nach dem welches Ereignis später eintritt.²¹¹

Bei Berechnung der Schutzfristen ist gem § 64 UrhG das Kalenderjahr nicht mitzuzählen, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist. Diese Regelung entspricht Art 7 Abs 5 RBÜ. Demzufolge gilt, dass das Todesjahr plus 70 Jahre dem letzten Jahr der Schutzfrist entspricht. So ist der Maler Gustav Klimt am 6. Februar 1918 verstorben. Der Schutz seiner Werke endete daher am 31. 12. 1988.

C. Eigene Stellungnahme

Beide Rechtsbereiche gehören zur Querschnittsmaterie des Kulturrechts im weiteren Sinn.²²¹ Sie verfolgen aber durchaus **unterschiedliche Schutzzwecke**, die maßgeblich das Verhältnis beider zueinander bestimmen.

1. Urheberrechtliche Schutzzwecke

Das Wesen jedes **Immaterialgüterrechts** besteht vor allem darin, dass sein Inhaber die durch staatliche Zwangsmittel gesicherte Möglichkeit hat, jeden anderen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch des Immaterialguts auszuschließen, ihm also vor allem diejenigen Formen der Nutzung zu verbieten, die erfahrungsgemäß Gewinn bringen.²³¹ Demgemäß gewährt das Urheberrecht dem Inhaber – mit gewissen Ausnahmen – das ausschließliche Recht, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (Verwertungsrechte) sowie das Recht auf den Schutz seiner „geistigen Interessen“ am Werk. Dem Inhaber des Urheberrechts kommt somit ein absolutes Recht zu, jeden Dritten von der Ausübung dieses Urheberrechts auszuschließen, sofern ihm nicht der Berechtigte (oder das Gesetz) die Ausübung gestattet hat.²⁴¹ Die §§ 81 und 82 UrhG sprechen daher treffend von der „Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts“.²⁵¹

Das Urheberrecht im objektiven Sinn beinhaltet **Schutzrechte für kulturelle Leistungen**. Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an den Schutz des Eigentums und an den **Schutz der Persönlichkeit** an.²⁶¹

Das Urheberrecht verfolgt demnach ganz allgemein das **Prinzip**, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens und dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus ihren Werken gezogen wird, angemessen beteiligt werden sollen.²⁷¹

14) KultgutSiG, dBGBl 1998 I Nr 70, 3162; vgl dazu *N.N.*, Gesetz zur Umsetzung von RL der EU über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern ua. Kulturgutsicherungsgesetz – KultgutSiG, IPRax 2000, 340.

15) Daher stehen in §§ 1, 2 UrhG die Gattungen geschützter Werke am Beginn des Gesetzes; ältere Gesetze betonen hingegen den *Schutz der Urheber solcher Werke*.

16) So deutlich bereits *Rintelen*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 40.

17) Vgl die Begründung zu § 19 des österr Entwurfs von 1932, abgedruckt in Beiträge zum österr Urheberrecht, ÖSGRUM 19 (1996), 79, 116f.

18) *Rintelen*, Urheberrecht 41.

19) Vgl *Herrmann-Otavsky*, Zur Frage des „droit moral“ im literarischen und künstlerischen Urheberrechte, in FS Klein (1914) 399, 412ff. zum UrhG 1895.

20) OGH 24. 11. 1954, 3 Ob 753/54 – *Limonadenkrug*, EvBl 1955/107 = ÖBl 1955, 15 = SZ 27/30; 20. 2. 1973, 4 Ob 303/73 – *Geschäftswerbekarten*, ÖBl 1973, 111; 23. 9. 1975, 4 Ob 336/75 – *Elektrogratekatalog*, ÖBl 1976, 141.

21) *Dillenz/Gutman*, UrhR² § 65 Rz 1.

22) Ähnlich *Korinek/Potz/Bammer/Wieshaider*, Kulturrecht im Überblick (2004) 1ff.

23) Statt vieler *Schönherr*, Grundriß Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (1982) Rz 308.

24) *Rintelen*, Urheberrecht 213.

25) OGH 29. 9. 1987, 4 Ob 362/87 – *Wochenpost*, MR 1988/1, 18 (*Walter*) = SZ 60/187 = wbl 1987, 348; *Schönherr*, Grundriß Rz 309.2.

26) OGH 12. 06. 2001, 4 Ob 127/01 g – *Medienprofessor*, MR 2001, 304 (*Walter* und *Swoboda*) = SZ 74/108.

27) EB 1936 385 BlgNR 15. GP zit nach *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 359ff; OGH 31. 5. 1994, 4 Ob 19/94 – *Leerkassettenvergütung II*, MR 1994, 165 (*Walter*) = ecolex 1995, 112 = ÖBl 1995, 89 = MR 1994, 16; OGH 12. 06. 2001, 4 Ob 127/01 g – *Medienprofessor*, MR 2001, 304 (*Walter* und *Swoboda*) = SZ 74/108.

2. Denkmalschutz

Als Teil des Kulturgüterrechts dient das **DMSG 1923** in erster Linie dem Kulturgüterschutz. Es bezweckt im Wesentlichen die **Unterschutzstellung von Denkmalen** in Österreich und regelt deren **Folgen für den Eigentümer**.²⁸⁾ Geschützt werden Denkmale ihrer historischen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung wegen, also um ihres besonderen Eigenwerts als Kulturgüter willen. Die Ziele des Denkmalschutzes bestehen in der **Erhaltung** und **Dokumentation** des gesamten kulturellen Reichtums Österreichs an historischem Erbe in all seiner Vielfalt.²⁹⁾

Die **Unterschutzstellung** erfolgt nach den §§ 2 ff DMSG entweder kraft gesetzlicher Vermutung, durch Verordnung oder durch Bescheid des Bundesdenkmalamts. Die wesentlichen **Rechtswirkungen** der Unterschutzstellung bestehen in einem **Zerstörungs- bzw Veränderungsverbot** und einer **Instandhaltungspflicht** nach §§ 4, 5 DMSG, **Veräußerungsbeschränkungen** nach § 6 DMSG, besonderen **Sicherungsmaßnahmen**, Verfügungen und Verboten nach den §§ 7, 31, 35 DMSG sowie einer besonderen Auskunftspflicht nach § 30 DMSG und dem **Schutz vor widerrechtlicher Ausfuhr**.

Insbesondere bedarf die Zerstörung oder **Veränderung eines geschützten Denkmals** einer **Bewilligung des Bundesdenkmalamts**. Richtschnur für dessen Ermessensentscheidungen bildet der Zweck des Denkmalschutzes. Nach § 5 Abs 1 DMSG kommt es dabei nicht auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der weiteren Erhaltung des Denkmals an; entscheidend ist vielmehr das Überwiegen der für die Zerstörung oder für die Erhaltung des Denkmals sprechenden Gründe.³⁰⁾ Wichtig für ein **öffentliches Interesse an der Erhaltung** ist selbst bei Bauten von an sich nicht außergewöhnlichem künstlerischen Rang stets auch, ob Bauten gleicher oder ähnlicher Art und Herkunft in der betreffenden Region häufig anzutreffen sind.³¹⁾

Die vom Antragsteller für die Zerstörung des Denkmals geltend gemachten Gründe können sowohl **öffentliche** als auch **private Interessen** betreffen.³²⁾ Es erfolgt eine **Interessensabwägung**.³³⁾ Gerade der Umstand, dass ein bedeutender Architekt bei einem Entwurf von seiner sonstigen gestalterischen Linie abweicht, kann als außergewöhnliches, seltenes Beispiel des Schaffenswerkes dieses Architekten dienen und dadurch eine Veränderung verhindern bzw eine Unterschutzstellung rechtfertigen.³⁴⁾

Durch die Unterschutzstellung gem § 3 DMSG wird ein Werk als Denkmal eingestuft. Mit der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, zB nach Art I Z 4 der V BGBl II 1999/483, wölbt sich gewissermaßen der Denkmalschutz über den urheberrechtlichen Schutz.³⁵⁾ Der Rechtsverkehr muss demnach beide Schutzrechtssysteme beachten, sollen wirksame Verfügungen über das Werkstück getroffen werden.

3. Getrennt und doch gemeinsam

Das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und Urheberrecht beeinflusste bereits die grundlegende Neufassung des Urheberrechts in den 1930er Jahren. Die Denkmalschützer konnten damals bereits auf ca ein Jahrzehnt DMSG 1923 zurück blicken und erwarteten einen weitergehenden Flankenschutz durch das Urheberrecht.

ten einen weitergehenden Flankenschutz durch das Urheberrecht.

Im Zuge der Gesetzgebung zum UrhG 1936 forderte der Bundeskulturrat³⁶⁾ das Verbot, „Werke von als Meister anerkannten Urhebern sowie Werke der Volkskunst“ auch nach Ablauf der Schutzfrist bzw auch bei Abwesenheit urheberrechtlichen Schutzes so zu ändern, dass „dadurch ihr Wert oder ihr Ansehen irgendwie beeinträchtigt oder als fraglich hingestellt“ würde. Eine diesem Antrag entsprechende Bestimmung nahm der historische Gesetzgeber bewusst nicht auf.³⁷⁾ Der Forderung, für die unversehrte Erhaltung von Werken der bildenden Künste, denen geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, vorzusorgen, soweit das wegen dieser Bedeutung der Werke im öffentlichen Interesse gelegen ist, würde nämlich schon das Denkmalschutzgesetz Rechnung tragen.³⁸⁾

Aus den dargelegten Gründen sowie den **offenbaren Schutzzwecken** der beiden Rechtsmaterien vermag die (optimistische) Erwartung des historischen Gesetzgebers nicht erfüllt worden sein. Gleichwohl erscheint es aus heutiger Sicht weise, einen „Sonderurheberrechtsschutz“ bzw „ewigen Schutz“ für „Werke großer Meister“ abgelehnt zu haben. Andernfalls wäre die Kunstfreiheit folgender Generationen zu sehr beschränkt worden.³⁹⁾

Ein modernes **Spannungsfeld zwischen Urheberinteressen und Kulturgüterschutz** eröffnen Bestrebungen der öffentlichen Hand, Bauten der Nachkriegsmoderne zu Denkmälern zu erklären, wie die jüngste Diskussion um das ORF-Zentrum am Küniglberg in Wien verdeutlicht.⁴⁰⁾ Die Bewahrung des modernen Erbes der österr Architektur liegt in den Händen von Bauherrn und Denkmalschutz, nur zu einem geringen Teil bei den Urhebern.⁴¹⁾

Aus den eingangs skizzierten Regelungszwecken sowie der bisherigen Rsp lassen sich mE folgende **Schlussfolgerungen** ziehen: Denkmalschutz kann (verloren ge-

28) Zur Ersichtlichmachung im Grundbuch s OGH 8. 3. 1994, 5 Ob 84/93, EvBl 1994/149 = GBSIlg 307 = NZ 1994, 241 = NZ 1994, 307; zu den mierechtlichen Konsequenzen der Unterschutzstellung OGH 4. 9. 2001, 5 Ob 148/01 b, EWri I/16/344 = wobl 2002/16, 48 (Thunhart) = immolex 2002/50, 107 = MietSlg 53.320 = öarr 2002, 343.

29) *Bachmann/Baumgartner*, Denkmalschutzrecht in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Giese/Ginzinger/Jahnel/Kostal/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁶ (2006) 285, 286 unter Bezugnahme auf die Erläuterung RV 1769 BlgNR 20. GP 35.

30) VwGH 22. 6. 2005, 2004/09/0014, JUS A/4423 = ÖJZ VwGH-A 2006/73, 467; krit *Geuder*, Der Denkmalschutz – Ein wirtschaftsdestabilisierendes Element? ImmZ 2006, 121.

31) VwGH 27. 3. 2003, 2000/09/0029, ÖJZ VwGH-A 2004/6, 911.

32) VwGH 27. 6. 2002, 2002/09/0038, JUS A/3868.

33) Grundlegend *Stoizlechner*, Verwaltungsrechtliche Abwägungsentscheidung, Rechtsfragen der Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen bei individuellen Verwaltungsentscheidungen, ZV 2000/521, 214; instruktiv *Riccabona*, Entwicklungstendenzen im österreichischen Denkmalschutzrecht, ÖJZ 2002, 176.

34) VwGH 20. 11. 2001, 2001/09/0072, ZVb 2003/652.

35) Vgl VwGH 21. 9. 2005, 2002/09/0196 – *Klimt-Zeichnung*, ZVb 2006/1514, 851.

36) Zit nach *Dillenz*, Materialien 82.

37) EB 1936 zit nach *Dillenz*, Materialien 82.

38) EB 1936 zit nach *Dillenz*, Materialien 83.

39) Diese verfassungsrechtlichen Bedenken äußert bereits *Dillenz*, Praxiskommentar zum UrhR (1999) 75.

40) Vgl *Czaja*, Den Küniglberg unter Denkmalschutz stellen, www.nextroom.at (23. 2. 2007); vgl auch *Höhne*, Wem gehört die Architektur? in *Der Standard* 30. 12. 2006.

41) *Höhne*, Architektur und Urheberrecht (2007) 55.

gangen) Urheberschutz nicht ersetzen, da er eine angemessene Beteiligung des Werkschöpfers nicht gewährleistet. Das Urheberrecht schützt andererseits nicht unbedingt Kulturdenkmäler, da der Urheber sein Werk auch zerstören kann.⁴²⁾ Denkmal- und Urheberschutz finden einander allerdings in der **Achtung und Erhaltung der geistig-kulturellen Interessen am Werk**. Insofern trifft die Metapher vom (stehenden) sich umarmenden Liebespaar durchaus zu: Mit dem gemeinsamen Ziel des Kulturgüterschutzes ergänzen einander beide Materien zu einem (hoffentlich) harmonischen Ganzen.

42) *Dillenz/Gutmann*, UrhG¹ § 21 Rz 15; *Ciresa*, UrhR § 1 Rz 8.

D. Zusammenfassung

Die vorliegende Erörterung kommt zu dem Ergebnis, dass der Denkmalschutz in verfassungskonformer Interpretation sowie nach seinem unterschiedlichen Schutzzweck keine geeignete Rechtsgrundlage für eine angemessene Beteiligung des Urhebers an seinem Werkschaffen bietet. Andererseits trägt das Urheberrecht nicht stets und bedingungslos dem Kulturgüterschutz Rechnung. Bei der Durchsetzung geistig-persönlicher Interessen am Werk allerdings harmonisieren bzw ergänzen einander beide Rechtsbereiche, soweit dies zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestands oder Erscheinungsbilds eines schützenswerten Kunstwerks erforderlich ist.

→ In Kürze

Das Verhältnis zwischen Denkmal- und Urheberschutz ist in Österreich ein historisch bedingt sehr eng verzahntes. Beide Rechtsmaterien ergänzen einander in der Achtung und Erhaltung der geistig-kulturellen Interesse am Werk.

→ Literatur-Tipp



Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht (2004)

MANZ Bestellservice:
Tel: (01) 531 61-100,
Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), ist Rechtsanwalt und Gründer der Kanzlei EUROLAWYER ® Salzburg. Kontaktadresse: Dr. Franz-Rehr-Platz 7, A-5020 Salzburg; E-Mail: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Vom selben Autor erschienen:

Bearbeitung des Domainrechts in *Kucsko* (Hrsg), marken.schutz (2006); Kommentierung der §§ 41, 42 d, 44, 79 und 80 UrhG in *Kucsko* (Hrsg), urheber.schutz (in Druck)

Literatur:

Höhne, Architektur und Urheberrecht (2007); *Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft*, Das österreichische Denkmalschutzrecht (2004).

Links:

www.eurolawyer.at